

# Zusatzversorgung **AKTUELL**

| WISSENSWERTES FÜR VERSICHERTE |

Nr. 2 / Mai 2015

[www.bvk-zusatzversorgung.de](http://www.bvk-zusatzversorgung.de)



## Keine finanzielle Beteiligung

Seit der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder am 28. März 2015 steht fest: die Leistungen in der Zusatzversorgung bleiben unverändert. Auch wenn die Tarifeinigung zunächst nur zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und der Gewerkschaft ver.di geschlossen wurde, hat diese Entscheidung doch auch Auswirkungen auf die Mitglieder und Versicherten bei der BVK Zusatzversorgung. Die Leistungen aus der Zusatzversorgung sind in sog. Altersversorgungstarifverträgen geregelt, die es zwar in unterschiedlichen Varianten für die Beschäftigten von Bund und Ländern (ATV) und dem kommunalen und damit auch kirchlichen Bereich (ATV-K) gibt, doch sind in beiden Tarifverträgen die Regelungen über die Leistungen absolut identisch. Somit bedeutet der Beschluss vom 28. März 2015 auch für die Versicherten bei der BVK Zusatzversorgung, dass sich an der Lei-

stungsberechnung und den Anwartschaften nichts ändern wird. Das ist eine durchaus positive Nachricht, denn lange Zeit war es in den Tarifverhandlungen auch darum gegangen, die Leistungshöhe an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Insbesondere der in der Leistungsberechnung der Zusatzversorgung unterstellte Zins von 3,25 % in der Ansparphase und 5,25 % in der Rentenphase ist schon seit längerer Zeit auf den Kapitalmärkten mit sicheren Anlagen nicht mehr erreichbar und auch die Lebenserwartung steigt ständig weiter an. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten waren Absenkungen der Leistungszusagen angedacht worden - oder der Finanzierungsaufwand hätte sich deutlich erhöhen müssen. Für den Bereich der Länder wurde in der Tarifeinigung nunmehr festgelegt, dass keine Leistungsänderungen vorgenommen werden. Zudem sei der ATV frühestens zum 31. Dezember 2024 kündbar, so dass sich bis dahin auch keine Änderungen im Leistungsrecht ergeben können. Dennoch hat die Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert sind, finanzielle Auswirkungen, denn die Beiträge für die VBL wurden angehoben. Da die Versicherten bisher schon an der Finanzierung beteiligt waren, erhöhte sich mit dem gesteigerten Finanzierungsaufwand auch ihr Anteil letztendlich auf 1,81 v.H. im Jahr 2017. Für den Bereich der VBL-Ost beträgt der Eigenanteil sogar 4,25 v.H. im Jahr 2017. Diese Regelung gilt allerdings nur für die bei der VBL versicherten Beschäftigten der Länder. Ob auch der Bund und der kommunale Bereich, der in der VBL versi-

### Themenübersicht

- Keine finanzielle Beteiligung Seite 1

---

- Mutterschutzzeiten melden Seite 2

---

- Sparen lohnt sich - nicht? Seite 2

chert ist, gleichlautende Regelungen treffen werden, ist bisher nicht entschieden.

Klar ist aber, dass diese Tarifeinigung auf die Versicherten und Arbeitgeber bei der BVK Zusatzversorgung keinerlei Auswirkungen hat. Die BVK Zusatzversorgung finanziert sich derzeit mit 3,75 % Umlage und 4 % Zusatzbeitrag, die allein von den Arbeitgebern aufgebracht werden, und kann - trotz der angespannten Kapitalmarktlage - davon ausgehen, dass für eine Erhöhung der Aufwendungen kein Anlass besteht. Vielmehr hat sie im Jahr 2013 den Umlagesatz von 4,75 % auf 3,75 % reduziert und war damit die einzige Zusatzversorgungseinrichtung in Deutschland, die den Finanzierungsaufwand für ihre Mitglieder absenken konnte. Ob später auch im kommunalen und kirchlichen Bereich im Wege von Tarifverhandlungen eine Eigenbeteiligung der Versicherten am Finanzierungsaufwand für ihre Zusatzversorgung vorgesehen wird, ist nicht absehbar. Für den Bereich der BVK Zusatzversorgung wäre sie nicht nötig. Dort ist man BESTENS ABGESICHERT.



## Mutterschutzzeiten melden

**M**utterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 zählen für die Wartezeit und können dazu beitragen, dass sich die Zusatzversorgungsrente erhöht. Allerdings müssen Versicherte, wenn solche Zeiten während einer Versicherung in der Zusatzversorgung vorgelegen haben, diese Zeiten selbständig bei der BVK Zusatzversorgung geltend machen.

Seit dem 1. Januar 2012 werden Zeiten eines Mutterschutzes durch die Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse gemeldet. Für diese Zeit wird eine fiktive Entgeltfortzahlung, wie sie beispielsweise im Krankheitsfall erfolgt, unterstellt. Dadurch entstehen Umlagemonate, die für die Erfüllung der Wartezeit zählen. Zudem erhöhen sich die Rentenanwartschaften durch das zusätzlich gemeldete Entgelt.

Vor dem 1. Januar 2012 gab es solche Meldungen durch die Arbeitgeber nicht. Gleichwohl können solche Zeiten eines Mutterschutzes, wenn sie während der Dauer einer in der Zusatzversorgung versicherten Beschäftigung angefallen sind, nachträglich in die Versorgung mit einbezogen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Versicherte einen [Antrag](#) auf Anerkennung dieser Zeiten bei der BVK Zusatzversorgung stellt und die Mutterschutzzeiten nachweist. Wie das geht, steht im [Informationsblatt](#) der BVK Zusatzversorgung.

Je nach Zeitraum, in dem die Mutterschutzzeiten liegen, kann es sein, dass sich keine Veränderung in der Anwartschaft oder Rente ergibt. In jedem Fall erhöhen sich aber die Umlagemonate.

## Sparen lohnt sich - nicht?

**W**er heute daran denkt, etwas zu sparen, wird mit den niedrigen Zinsen, die es derzeit gibt, nicht wirklich zufrieden sein. Die decken noch nicht einmal die Inflation ab, so dass gespartes Geld - trotz Verzinsung - sogar noch an Kaufkraft verliert. Dabei würde vielleicht doch mancher gerne etwas mehr für seine Altersvorsorge tun, um dann beruhigter an den Ruhestand denken zu können. Mit einer Entgeltumwandlung in der PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung können beide Ziele erreicht werden. Die PlusPunktRente bietet einen Garantiezins von 2,25 % und liegt damit einen ganzen Prozentpunkt über dem gesetzlichen Mindestzins, den die anderen Versicherer anbieten können. Dabei ist der Zins so hoch, dass auch bei einer höheren Inflation noch ein Gewinn herauskommt. Zudem ist zu beachten, dass die 2,25 % lediglich den garantierten Wert, also die Verzinsung, die in jedem Fall erfolgt, darstellt. Die tatsächlichen Erträge können durchaus höher sein. Da zudem bei einer Entgeltumwandlung die Beiträge aus dem Bruttoentgelt entnommen werden, ist der tatsächliche Aufwand in aller Regel gerade mal knapp die Hälfte des aufgewendeten Beitrages. Auf diese Weise ist Altersvorsorge wirklich äußerst rentabel.

## Impressum

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden  
Denninger Straße 37  
81925 München  
Telefon: 089 9235-7400  
Telefax: 089 9235-7408  
E-Mail: [info@bvk-zusatzversorgung.de](mailto:info@bvk-zusatzversorgung.de)  
De-Mail: [info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de](mailto:info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de)  
[www.bvk-zusatzversorgung.de](http://www.bvk-zusatzversorgung.de)